

12.11.2018

Stellungnahme
zum
Entwurf für ein Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen
sowie
zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat einen Referentenentwurf zur Änderung des Stromsteuergesetzes mit kurzer Frist in die Verbändeanhörung gegeben. Das BMF beabsichtigt mit der geplanten Neuregelung, Steuerbegünstigungen, insbesondere Steuerbefreiungen für Strom aus Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt elektrisch, beihilferechtskonform auszugestalten. Diese Steuerbefreiungen werden von der EU-Kommission als staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 ff. des AEU-Vertrages qualifiziert.

Die DWA begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf die Stromsteuerbefreiung für Strom, den Abwasserentsorger aus Faulgas auf ihren Kläranlagenstandorten erzeugen und dort verwenden, zukünftig sichergestellt werden soll. Im Einzelnen nimmt die DWA zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

1. Zu Artikel 1: Änderung des Stromsteuergesetzes

Zu § 2 Nr. 7 StromStG g.F.:

Der Entwurf sollte eine Anpassung der Definition von erneuerbaren Energieträgern beinhalten. Der Biomassebegriff sollte durch Verweis auf die Energiesteuerrichtlinie definiert werden, so dass Klärschlamm als Biomasse zu qualifizieren ist. Auf diesem Wege wäre dann auch die Klärschlammverbrennung mit erfasst.

Zu § 2 c) Nr.11:

Die neue Definition des "Netz der Allgemeinen Versorgung" ist zu begrüßen. Nach dieser Definition sind Klärwerksnetze nach unserem Verständnis keine "Netze der allgemeinen Versorgung", da sie i.d.R. genau auf die Versorgung des Klärwerkes ausgelegt sind und keinesfalls jedermann für die Versorgung offenstehen.

Zu § 9 Abs. 1 Nr.1:

Mit der Neufassung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 entfällt für Steuerbefreiungen das Tatbestandserfordernis, Strom aus einem "ausschließlich" mit erneuerbaren Energien gespeisten Netz zu entnehmen. Hierdurch dürfte der BMF-Erlass von

2001 hinfällig werden, da eine Auslegungsbedürftigkeit durch die Finanzverwaltung vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzgerichtshofes zukünftig entfällt. Die Abgrenzungen bzw. das Abstellen auf den Versorgerstatus nach dem entsprechenden Informationsschreiben der Generalzolldirektion vom Februar 2017 dürften sich mit Inkrafttreten der Änderungen ebenfalls erledigen. Nach dem neuen Wortlaut wäre zu Selbstverbrauch entnommener Grünstrom zukünftig weiterhin von der Steuer befreit, was die DWA ausdrücklich begrüßt.

Für den Zeitraum zwischen dem 01.04.2017 und dem vorgesehenen Inkrafttreten des Gesetzes am 30.06.2019 (Übergangszeitraum) sollte eine Lösung gefunden werden, die in die gleiche Richtung geht, z.B. eine Regelung mit Rückwirkung.

Die Stromsteuerbefreiung bei Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 MW für die Lieferung von Grünstrom aus einem Netz, das nicht zum Netz der allgemeinen Versorgung gehört, an einen Dritten bzw. die Entnahme durch einen Dritten, der nicht Betreiber der Anlage ist, entfällt jedoch durch diese Änderung. Dies erscheint aus Sicht der DWA nicht aufgrund der europarechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich zu sein. Auch der Begründung zu diesem Referentenentwurf sind keine inhaltlichen Ausführungen zu entnehmen, warum diese Beschränkung erfolgen soll. Es wird lediglich aus Klarstellungsgründen der Anwendungsbereich angepasst. Die inhaltliche Einschränkung des bisherigen Befreiungstatbestandes kann die DWA daher nicht nachvollziehen. Eine Aufrechterhaltung dieses zweiten Befreiungstatbestandes ist daher sachgerecht. Dies gilt umso mehr als dass der Begriff des Betreibers Personenidentität zwischen dem Betreiber der Anlage und demjenigen, der den Strom entnimmt/verwendet, verlangt. Eine Anpassung des Referentenentwurfes oder eine Klarstellung ist daher ebenfalls sachgerecht. Die DWA möchte vermeiden, dass sich der Anwendungsbereich der geltenden Stromsteuerbefreiung weiter dadurch reduziert, dass z.B. Betriebsführer von Anlagen stromsteuerrechtlich als Betreiber der Anlagen angesehen werden. Auch darf z.B. die Entnahme von Baustrom durch Werkunternehmen für Tätigkeiten auf dem Gelände nicht zu einem Entfall der Befreiung führen.

Ferner ist auch der "Ort der Erzeugung" trotz der Ausführungen in der Begründung noch zu unscharf geregelt, da nicht eindeutig ersichtlich ist, wie umfassend tatsächlich "ein räumlich zusammenhängendes Gebiet" sein kann. Neben der rein räumlichen Zusammengehörigkeit sollte auch auf die enge funktionale Zusammengehörigkeit mit abgestellt werden. Es ist zwar davon auszugehen, dass es sich aufgrund der Gesetzesbegründung um ein räumlich zusammenhängendes Gebiet handeln muss, jedoch sieht die DWA es als notwendig an, hier mehr Rechtsklarheit zu schaffen. Ähnliche Abgrenzungsproblematiken beim Begriff der Kundenanlagen entsprechend § 3 Nr. 24a EnWG hatte die DWA bereits zu früherer Zeit kritisiert. Die DWA hält es daher für sachgerecht, als Beispiel für den Ort der Erzeugung die Kläranlage in die Gesetzesbegründung mit aufzunehmen, in Abgrenzung zum Netz der allgemeinen Versorgung bzw. dem geschlossenen Verteilernetz.

Zu § 9 Abs. 1a:

Es bedarf zudem noch einer ausdrücklichen Abgrenzung zwischen § 9 Abs. 1a StromStG (neu) und dem „Ort der Erzeugung“ in § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG (neu). Vor dem Hintergrund der derzeit stattfindenden Diskussionen mit den Hauptzollämtern um die Abgrenzung von „Eigennetz“ und „Netz der allgemeinen Versorgung“ bedarf es weiterer Klarstellung. In der Begründung zu § 5 Abs. 4 StromStG (neu, s.S. 37/38 d.E.) wird auf den Beschluss des Bundesfinanzgerichtshofes vom 24.02.2016 und die damit erfolgte Erweiterung des Begriffs des „Versorgungsnetzes“ hingewiesen, wonach allgemein für stromsteuerliche Zwecke ein einziges Versorgungsnetz anzunehmen ist, wenn das Netz nicht in Teilnetze aufspaltbar ist („Unteilbarkeit“). Bei diesem generell weitem Verständnis besteht nach Auffassung der DWA das Risiko, dass der neue § 9 Abs. 1a StromStG den Befreiungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG (neu) erheblich einschränken kann. Dies lehnt die DWA ab.

2. **zu Artikel 4: Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung** neuer § 11a StromStV:

Die Messung ist für kleine Liefermengen an Dritte oft schwer oder sogar technisch überhaupt nicht umsetzbar.

neuer § 12c/d StromStV:

Nach unserem Verständnis wird nur die Steuerentlastung für die neuen Befreiungstatbestände gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG und damit nur für den Eigenverbrauch geregelt, wenn eine Befreiung nicht in Betracht kommt. Sollte die Möglichkeit bestehen, die Regelungen der neuen §12c/d StromStV auch für die Lieferung von Strom an Dritte bei Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 MW heranzuziehen, sollte dies klarer geregelt werden. Im Ergebnis würde dies die Beschränkung, denen die Befreiungsmöglichkeit des neuen § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG unterliegt, dann wieder abmildern. Die DWA würde dies begrüßen.

3. **Elektromobilität im Stromsteuergesetz:**

Im Zuge der Änderungen des Gesetzes sollten die Regelungen zur Elektromobilität mit angepasst werden. Nach dem geltenden StromStG unterliegen alle Elektrofahrzeuge der Stromsteuerpflicht. Dies sind nach dem Straßenverkehrsgesetzes (StVG) alle Elektrofahrzeuge mit Kennzeichen. Demnach sind neben E-PKW (incl. Plug-In-Hybride mit > 50 km elektr. Reichweite) auch E-Bikes (Elektromofa) und sog. S-Pedelecs (Fahrradfahren mit > 25 km/ unterstützter Geschwindigkeit sowie elektr. Motorleistung > 250 W) erfasst.

Wenn Mitarbeiter von Betreibern ihre Elektrofahrzeuge an Standorten aufladen wollen, an denen dieser eigenen Strom erzeugt und nach dem StromStG steuerfrei verwendet (Steuerbefreiung i. d. R. nach § 9 (1) Nr. 1 bis 4 StromStG), dann muss die an Dritte abgegebene Strommenge für das gesamte Jahr in 15-min-Intervallen ausgewertet und nachversteuert werden. Diese Ermittlung, die

einen eigenen Steuerbescheid des Hauptzollamtes nach sich zieht, ist sehr aufwendig und nicht praktikabel, da auch die entsprechende Strommenge und die Zahllast dafür sehr gering sind. Hier sollte der Gesetzgeber eine praktikable Neuregelung schaffen, die auch im Einklang mit der Politik der Bundesregierung zur Förderung der Elektromobilität steht.

4. **Energiesteuergesetz (EnergieStG)**

Neben der Verwendung von Faulgas in begünstigten Anlagen verheizen Abwasserentsorger am jeweiligen Standort erzeugtes Faulgas. Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes wurde zum 01.01.2018 die Steuerbefreiung nach § 28 EnergieStG im Falle der Verwendung von Klärgas und Deponiegas eingeschränkt. Der § 28 EnergieStG sollte so geändert werden, dass das Verheizen zukünftig wieder von der Energiesteuer befreit ist. Ausweislich der beihilfenrechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission ist eine Begünstigung des Verheizens nach § 28 EnergieStG auch im Falle der Verwendung von Klärgas und Deponiegas grundsätzlich möglich. Die Alternative, bestimmte Verwendungen über § 26 von der Energiesteuer zu befreien, erfasst nur einige Fälle und greift daher zu kurz. Das steuerliche Aufkommen in diesem Bereich ist gering, andererseits ist der Überwachungsaufwand für die Hauptzollämter hoch, so dass hier praktische Erleichterungen möglich sind.

Hennef, den 12.11.2018

Kontaktadresse:

Bauass. Dipl.-Ing. Johannes Lohaus
Bundesgeschäftsführer der DWA

DWA

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.

Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef

Tel.: + 49 2242 872-110

Fax: + 49 2242 872-8250

E-Mail: lohaus@dwa.de

www.dwa.de

EU-Transparenzregister: 227557032517-09